

Ercheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannsgasse 33.

Spezialstunden der Redaktion:

Vormittags 10-12 Uhr.

Nachmittags 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Borsig-Druckerei, Rathhausstr. 18, p. nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 72.

Dienstag den 13. März 1877.

71. Jahrgang.

Anlage 15,050.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M., incl. Frangiraten 5 M., durch die Post bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate 4gepf. Bourgeois 20 Pf. Größere Schriften laut jenem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Anzeigen unter dem Kürzelschreib die Spaltenzahl 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung proannum oder durch Postvorschuß.

Bekanntmachung.

die Art der Einlösung der Coupons Oesterreichischer Eisenbahnpapiere betreffend. Nach den, von der unterzeichneten Handelskammer eingeholten Informationen gelten für die Einlösung nachfolgend verzeichneter, meist hier zahlbarer Coupons Oesterreichischer Eisenbahnpapiere zur Zeit folgende Bestimmungen:

a. in deutscher Reichsmark (2 M. = 1 fl. 8. B.):
die Anleihecoupans der

| | |
|--|-----------------------------|
| Kuffig-Teplitzer Eisenbahn | fällig am 1./1. und 1./7. |
| Böhmischen Nordbahn | 1./4. " 1./10. |
| Böhmischen Westbahn, Em. 1873 | 1./1. " 1./7. |
| Buschthaler Bahn | 1./4. " 1./10. |
| Brixner-Köflinger Eisenbahn | 1./1. " 1./7. |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1874 | 1./1. " 1./7. |
| Gömdorfer Eisenbahn | 1./2. " 1./8. |
| Graz-Köflacher Eisenbahn | 1./1. " 1./7. |
| Oesterreichisch-Französischen Staatsbahn | 1./5. " 1./11. |
| Oesterreichischen Südbahn | 1./1. 1./4. 1./7. u. 1./10. |
| Pilsener-Präbener Eisenbahn | 1./1. und 1./7. |
| Larnau-Kralup-Prager Eisenbahn | 1./1. " 1./7. |
| Südnorddeutschen Verbindungsbahn, Em. 1875 | 1./4. " 1./10. |

b. in Silber zu dem, für jede Woche am Sonntage durch die Oesterreichische Credit-Anstalt zu veröffentlichen Course:

1) die Anleihecoupans der

| | |
|--|-----------------------------|
| Böhmischen Westbahn, Em. 1861 und 1869 | fällig am 1./1. und 1./7. |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1869 und 1871 | 1./1. 1./4. 1./7. u. 1./10. |
| Erzherzog Albrecht-Bahn | 1./5. und 1./11. |
| Franz-Josef-Bahn | 1./4. " 1./10. |
| Salzischen Carl-Ludwig-Bahn | 1./1. " 1./7. |
| Kaiser Ferdinand-Nordbahn | 1./1. 1./5. 1./7. u. 1./11. |
| Kaiserin Elisabeth-Westbahn fällig am 1./1. 1./2. 1./4. 1./5. 1./7. 1./8. 1./10. u. 1./11. | |
| Kaschau-Oderberger Bahn | fällig am 1./1. und 1./7. |
| Kronprinz Rudolf-Bahn | 1./4. " 1./10. |
| Leibers-Perenowitzer Eisenbahn | 1./5. " 1./11. |
| Mährischen Grenzbahn | 1./3. " 1./9. |
| Oesterreichischen Nordwestbahn | 1./3. 1./5. 1./9. u. 1./11. |
| Südnorddeutschen Verbindungsbahn, Em. 1866 u. 1872 | 1./2. 1./4. 1./8. u. 1./10. |
| Ungarisch-Salzischen Eisenbahn | 1./3. und 1./9. |
| Ungarischen Westbahn | 1./4. " 1./10. |
| Borslitzer Bahn | 1./3. " 1./9. |

2) die Anleihecoupans der

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Erzherzog Albrecht-Bahn | fällig am 1./1. bez. 1/7. |
| Franz-Josef-Bahn | |
| Kaschau-Oderberger Eisenbahn | |
| Kaiserin Elisabeth-Westbahn | |
| Kronprinz Rudolf-Bahn | |
| Oesterreichischen Nordwestbahn | |

Nachstehend verzeichnete Eisenbahnen:
Alföld-Französer Eisenbahn,
Donau-Drava-Eisenbahn,
Eperies-Tarnomer Eisenbahn,
Fünfkirchen-Barcs-Eisenbahn,
Osttrau-Friedländer-Eisenbahn,
Siebenbürger Eisenbahn,
Ungarischen Nordwestbahn,
Ungarischen Ostbahn

haben wegen des Einlösungscourses bisher keine Bekanntmachung erlassen.
Leipzig, den 9. März 1877.
Die Handelskammer.
Wachsmuth, Vorf.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die wegen Ueberwachung der Rindviehbestände, sowie wegen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Schlachtens von Wiederläufern durch Bekanntmachungen vom 14. 17., 19. und 20. Februar 1877 von uns erlassenen Vorschriften berordnen wir hierdurch Folgendes:

- 1) Nicht nur die Händler und Besitzer von Rindvieh, sondern auch alle diejenigen Personen, bei denen Rindvieh, Ziegen oder Schafe, wenn auch nur vorübergehend oder auf kurze Zeit, eingestellt werden, insbesondere Fleischer, Gastwirthe und Besitzer von Viehhallen, haben von dem Einstellen des Viehes unverzüglich und spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, thunlichst aber schon vorher, unter Angabe der Stückzahl, des Ursprungsortes und des Standortes bei unserer Rathswache Anzeige zu erstatten. Dergleichen Vieh darf weder geschlachtet, noch aus der Stadt fortgeschafft werden, bevor es von dem bestellten Viehrevisor Herrn Bezirksarzt Prietisch oder dessen Stellvertreter untersucht worden ist. Wessen etwaigen Anordnungen ist übrigens sofort und auf das Strengste nachzugehen.
 - 2) Diejenigen Fleischer und Händler, welche frisches Fleisch in die hiesigen Fleischverkaufsstellen oder sonst hierher einführen, also auch diejenigen hiesigen Fleischer bez. Fleischverkäufer, welche auswärts ihre Schlachträume haben und dort schlachten, haben sich mit Bescheinigungen darüber, daß das Schlachten der betreffenden Thiere unter thierärztlicher Aufsicht geschehen und daß jene gesund befunden worden, zu versehen und diese Bescheinigungen, welche von den Aufsichtsbeamten abgefordert werden, hier stets beizubringen.
- Zuwiderhandlungen hiergegen werden, insoweit dieselben nicht nach §. 328 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.
Leipzig, am 6. März 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Tafelschwämme, Kreidekörbe, Bleistifte, Schiefertafeln, Stundenplanformulare, Schreibebücher u. für sämtliche hiesige Volksschulen soll, soweit diese Gegenstände von der Schule selbst anzuschaffen sind, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern dem Mindestfordernden übertragen werden. Von den Proben der zu liefernden Gegenstände und den Bedingungen der Lieferung kann auf der Schulerpedition Kenntniß genommen werden. Anerbietungen sind versiegelt und mit der Aufschrift „Schulbedürfnisse“ versehen bis Sonnabend den 17. März d. J. Abends 6 Uhr auf der Schulerpedition einzureichen.
Leipzig, den 6. März 1877.
Der Schulaufsicht der Stadt Leipzig.
Dr. Panik. Rehnert.

Bekanntmachung.

Die Gewerbekammer zu Leipzig hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes auf das Jahr 1877 einen Zuschlag von je zwei Pfennigen auf jede volle Mark Gewerbesteuer zu erheben.

Indem wir diesen Steuerzuschlag, welcher mit dem ersten Hebestermine erhoben werden soll, hiermit ausprechen, bemerken wir, daß derselbe von allen zur Gewerbekammer an sich zahlberechtigten, mit mindestens 3 M. Gewerbesteuer angelegten Gewerbetreibenden des Leipziger Gewerbekammerbezirks (Stadt Leipzig, Gerichtämter I. und II., Zwenkau, Taucha und Markranstädt) zu entrichten ist.
Leipzig, den 26. Februar 1877.

Die Gewerbekammer daselbst.
Wilib. Hädel, Vorsitzender. Adv. Ludwig, Secr.

Bekanntmachung.

Bei der Prüfung der Hauslisten zur Einkommensteuer hat es sich herausgestellt, daß entgegen unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1877 vielfach

- 1) Ehefrauen, welche eigenes Vermögen besitzen,
 - 2) Kinder, welche in väterlicher Gewalt stehen, deren Vermögen aber nicht dem elterlichen Reichthum unterliegt,
 - 3) unmündige Kinder, welche eigenes Vermögen besitzen,
- in den Hauslisten nicht aufgeführt sind.

Da die genannten Personen nach §§. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 beitragspflichtig sind, ergeht hiermit an die zur Anzeige Verpflichteten die Aufforderung, soweit es nicht bereits geschehen, Namen, Stand, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnung solcher Personen, sowie die genauen Adressen der betreffenden Vormünder ungesäumt und spätestens bis 17. März an unser statistisches Bureau, Ritterplatz, Georgenhalle, 2. Etage, anzugeben.

Wir bemerken hierzu, daß nach dem Befehl jeder Hausbesitzer für die Steuerbeträge haftet, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, wie in gleicher Weise jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Haushalte gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Kstermieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich gemacht wird.
Leipzig, den 10. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Jaffe.

Bekanntmachung.

An den nachbenannten höheren Schulanstalten sind zu Ostern d. J. folgende Freistellen zu belegen:

- an der Realschule I. Ordnung drei ganze und eine halbe,
- an der Realschule II. Ordnung eine ganze und drei halbe und
- an der höheren Bürgerschule für Mädchen drei ganze und dreizehn halbe.

Es können aber diese Freistellen nur an vorzüglich befähigte Kinder hiesiger unbemittelter Einwohner und unter der Bedingung vergeben werden, daß sich die Eltern oder Vormünder derselben verpflichten, ihre Kinder oder Minder die betreffende höhere Schule bis an das Ende des Cursums besuchen zu lassen.

Bezüglich der Freistellen an der höheren Mädchenschule bemerken wir noch, daß dieselben nur an Schülerinnen der sechs oberen Classen verliehen werden, sowie daß eine jede halbe dieser Freistellen die Zahlung eines Schulgeldes von 60 Mark jährlich voraussetzt.
Die Bewerbungsgesuche um sämtliche vorgedachte Freistellen sind bis zum 17. d. Monats bei uns einzureichen, und können Formulare zu den beizubringenden Schulzeugnissen auf unserer Schulerpedition, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, unentgeltlich in Empfang genommen werden.
Leipzig, den 3. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilsch, Refr.

Bekanntmachung.

Es sind für die hiesige Gasanstalt zu liefern:

- I. die im laufenden Jahre und im Jahre 1878 erforderlichen gußeisernen hydraulischen Verschlässe, sowie
- II.
 1. 3000 lauf. Met. Ruffenröhren von 6 fäch. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Meter Baulänge (laut Zeichn. A.),
 2. 3000 lauf. Met. Ruffenröhren von 4 fäch. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Meter Baulänge (laut Zeichn. B.),
 3. 1000 lauf. Met. Ruffenröhren von 1 1/2 fäch. Zoll Durchmesser, jede Röhre von nur 4 fäch. Fuß Baulänge (laut Zeichn. C.),
 4. 15 Stück Kreuzstücke, 6 à 6 fäch. Zoll (laut Zeichn. D.), Maximalgewicht per Stück 85 Kilogr.,
 5. 25 Stück Kreuzstücke, 6 à 4 fäch. Zoll (laut Zeichn. E.), Maximalgewicht per Stück 68 Kilogr.,
 6. 30 Stück Kreuzstücke, 4 fäch. Zoll (laut Zeichn. F.), Maximalgewicht per Stück 48 Kilogr.,
 7. 25 Stück T-Stücke, 6 fäch. Zoll (laut Zeichn. G.), Maximalgewicht per Stück 61 Kilogr.,
 8. 25 Stück T-Stücke, 6 à 4 fäch. Zoll (laut Zeichn. H.), Maximalgewicht per Stück 57 Kilogr.,
 9. 25 Stück T-Stücke, 4 fäch. Zoll (laut Zeichn. J.), Maximalgewicht per Stück 35 Kilogr.,
 10. 30 Stück große Syphons mit Deckeln (laut Zeichn. K.), Maximalgewicht per Stück 220 Kilogr.,
 11. 15 Stück kleine Syphons mit Deckeln (laut Zeichn. L.), Maximalgewicht per Stück 120 Kilogr.,
 12. 150 Stück Krümmer mit Flansche, 1 1/2 fäch. Zoll Durchmesser (laut Zeichn. M.), Maximalgewicht per Stück 10 Kilogr.,
 13. 150 Stück Krümmer mit Fuß und Ruff, 1 1/2 fäch. Zoll Durchmesser (laut Zeichn. N.), Maximalgewicht per Stück 11 Kilogr.,
 14. 150 Stück Candelaber mit Böden, bestehend aus Bod., Unterschäft und Oberschäft. Der Unter- und Oberschäft sind zusammenzufassen, zu verschloßern und ohne besondere Vergütung auch mit den erforderlichen 3 Schrauben zu versehen bez. zu liefern (laut Zeichn. O.), Maximalgewicht der gesammten Theile 215 Kilogr.

Die Lieferung zu I. erfolgt nach besonderem Auftrag.
Die gesammten Röhren und Effentheile unter II. sind von jeder der vorstehenden 14 Nummern in drei gleich großen Lieferungen zu effectuiren und zwar ein Drittel innerhalb sechs Wochen von dem Tage an, an welchem der Director der Gasanstalt Auftrag zur Ausführung erteilt hat, das zweite und letzte Drittel je sechs Wochen später.

Die Lieferung aller dieser Stücke soll an den Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.
Verzeichnisse der erforderlichen Gegenstände, Zeichnungen und Lieferungsbedingungen sind in hiesiger Gasanstalt gegen Erstattung der Copialien in Empfang zu nehmen, die Offerten aber bis längstens

Sonnabend den 24. März d. J. Nachmittags 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferung von Gasröhren“ versehen an unterzeichnete Deputation oder die Rantiatour des Rathes einzusenden oder abzugeben.
Nicht versiegelt oder verspätet eingegangene Offerten können keine Berücksichtigung finden.
Leipzig, am 12. März 1877.
Der Rath's Deputation zur Gasanstalt.